Synodalbeschluss Nr. 52a

über die Höhe der anrechenbaren Lasten (Lastenausgleich)

(vom 8. November 2023)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 8 Abs. 2 des Synodalgesetzes über den Lastenausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden,
den Antrag des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

§ 1

Die wiederkehrenden anrechenbaren jährlichen Lasten in den beitragsberechtigten römisch-katholischen Kirchgemeinden berechnen sich gemäss dem effektiven Besoldungsaufwand. Die Einhaltung der „Besoldungsrichtlinien für Personen im kirchlichen Dienst“ gemäss Führungshandbuch der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern ist Voraussetzung für die Anrechnung:

a. Seelsorgerinnen und Seelsorger mit oder ohne Leitungsfunktion, Katechetinnen und Katecheten, a. Jugend- und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
   Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker 100 %
b. Sakristaninnen und Sakristane, Administrative Mitarbeitende der Pfarreien und Kirchgemeinden (z.B. Leitungsassistenz), Hauswartinnen und Hauswarte für Liegenschaften im Verwaltungsvermögen
   - bis zu einem Betrag von CHF 40'000 100 %
   - ab einem Betrag über CHF 40'000 75 %
     mindestens aber CHF 40'000.

§ 2

Entschädigungen an Aushilfen für Funktionen gemäss § 1 werden im Umfang der Ansätze gemäss § 1 lit. a und § 1 lit. b angerechnet

§ 3

[1]Der Anteil der Arbeitgeber an die jährlich wiederkehrenden Pensionskassenbeiträge, reglementarischen Pensionskassen- Einkaufssummen und verpflichtende Auszahlungen sind voll, jedoch höchstens bis zu der im Reglement der Pensionskasse der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern festgelegten Höhe anrechenbar.

Für die Personen gemäss Aufzählungen	§ 1 lit. a	100 %
	§ 1 lit. b	100 %

[2]Von den übrigen Sozialleistungen
(Arbeitgeberbeiträge an AHV/IV/EO/FAK und Unfallversicherungen)

für die Personen gemäss Aufzählungen	§ 1 lit. a	100 %
	§ 1 lit. b	100 %

§ 4

Anrechenbar sind Leistungen an andere Kirchgemeinden für Schülerinnen und Schüler, die dort Religionsunterricht erhalten gemäss dem effektiven Aufwand. 100 %

§ 5

Die Zahlungen an die rechnungsführende Kirchgemeinde für die Leistungen im Pastoralraum sind anrechenbar gestützt auf die Bestimmungen des Synodalgesetzes (Nr. 52) und des Synodalbeschlusses (Nr. 52a). Die Kostenaufteilung im Pastoralraum ist nachzuweisen. Eine übermässige Belastung von Kirchgemeinden im Lastenausgleich ist nicht zulässig. So darf der Anteil der Kosten, der unabhängig von der Katholikinnen- und Katholikenzahl verteilt wird (Sockelbeitrag), maximal 20 % betragen. 100 %

§ 6

Die Zahlungen an Zweckverbände für kirchliche Aufgaben sind anrechenbar gestützt auf die Bestimmungen des Synodalgesetzes (Nr. 52) und des Synodalbeschlusses (Nr. 52a). 100 %

§ 7

Anrechenbar sind für Sachversicherungsprämien pro Mitglied	CHF 3.00
Für Kirchgemeinden	<1‘000 Mitglieder
	CHF 3‘000.00

§ 8

Anrechenbar sind Leistungen von Betriebs- und Verwaltungskosten:

a. Für Besoldung Kirchenrat und Verwaltung	
pro Mitglied	CHF 21.00
Für Kirchgemeinden	< 300 Mitglieder
	CHF 6‘300.00
b. Für Betriebskosten des Verwaltungsvermögens (Heizung, Licht, Wasser)	
pro Mitglied	CHF 5.00
Für Kirchgemeinden	< 1‘000 Mitglieder
	CHF 5‘000.00

§ 9

Die ordentlichen Abschreibungen von Investitionen in das Verwaltungsvermögen werden mit 4 Prozent angerechnet

§ 10

Als Sockelbeitrag für das kantonale Pfarreiblatt Luzern werden CHF 0.80 pro Pfarreiblatt angerechnet. Massgebend für die Berechnung ist die Auflage des Vorjahres.

§ 11

Dieser Synodalbeschluss ersetzt denjenigen vom 26. Oktober 2016 und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Er ist vom Synodalrat zu veröffentlichen und zu vollziehen.

Luzern, 8. November 2023

Im Namen der Synode

Der Präsident:
Benjamin Wigger

Der Synodalverwalter:
Edi Wigger